

Die für die 16. Auflage des Melkenbrecherschen Taschenbuchs aufs neue ausgearbeiteten, zunächst nach dem Bedürfniß des Handels und des Verkehrs eingerichteten Münztabelleu zerfallen in zwei Abtheilungen, in ideale oder Rechnungsmünzen und in materielle oder wirklich geprägte Münzen. Sie durften, ihrer Bestimmung nach, nicht zu weit ausgedehnt werden und daher nur die gegenwärtig im Handel und Verkehr gebräuchlichen Münzen enthalten. Alles, was über die, seit der letzten Auflage im Jahre 1832, entstandenen Veränderungen im Münzwesen, deren nicht wenige sind, in Erfahrung gebracht werden konnte, ist hinzugefügt, so wie auch, was nach neuen und genaueren Mittheilungen einer Verbesserung fähig war, abgeändert. Ganz besonders sind überall die gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt und eingeführt, die aus eigenen und fremden Untersuchungen hervorgegangenen Resultate aber nur aufgenommen, wo entweder die Münzgesetze und Verordnungen nicht bekannt geworden sind, oder wo sie für die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen zeugen sollten.

Durch die im Jahre 1838 in Dresden abgeschlossenen Münzconvention haben die sämtlichen Zollvereinsstaaten, so wie früher, bei Einführung des 14 Thalersfußes, Hannover und Braunschweig, die preuß.-kölnische Mark von 233,8555 französischen Grammen als Grundlage des Münzwesens angenommen, worauf dann auch hier die Gewichte solcher Staaten, die nicht eine kölnische Mark als Münzgewicht haben, zurückgeführt sind. Bei den übrigen wenigen, auch nach kölnischen Marken die Münzung bestimmenden Staaten, hat jedoch die geringe Verschiedenheit derselben gegen die Vereinsmark nicht berücksichtigt werden dürfen, indem dadurch eine Veränderung in den Münzfüßen zum Vorschein gekommen sein würde. Das Verhältniß des englischen